

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Januar 1999

46. Quartierplan Pappelweg, Horgen

Am 26. November 1998 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 23. Februar und 28. September 1998 betreffend Festsetzung des Quartierplans Pappelweg. Der Festsetzungsbeschluss vom 23. Februar 1998 wurde im kantonalen Amtsblatt am 6. März 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Eine mit Rekurs erwirkte Kaufrechtsänderung zwischen zwei beteiligten Grundeigentümern erforderte mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. September 1998 die entsprechende Berücksichtigung dieser Änderung. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 19. November 1998 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Seestrasse HS-3 S-1, im Nordwesten und Westen durch die Rietwiesstrasse S-6, im Südwesten durch die Bauzonengrenze und im Südosten durch den Meilibach bzw. den Waldrand begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme einer kleinen Waldfläche und eines Freihaltezonengebiets entlang der Seestrasse innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Horgen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, der Vordere und Hintere Pappelweg mit daran abzweigendem Risiweg sowie eine von der Rietwiesstrasse abzweigende Quartierstichstrasse mit den zwei Zufahrtswegen Bätbur und Trafo.

Die am Vorderen und Hinteren Pappelweg zwischen 14 bis 16 m, an der Quartierstrasse zwischen 14,5 bis 20 m, am Risiweg auf 14,5 m sowie an den Zufahrtswegen Bätbur und Trafo zwischen 11,5 bis 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und Wege. Nach den Niveaulinien beträgt die Höchststeigung beim Vorderer Pappelweg 9%, beim Hinterer Pappelweg 11%, bei der Quartierstrasse 4% und beim Zufahrtsweg Bätbur 6,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse und Wege, Kanalisation einschliesslich öffentlicher Gewässer, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Einhaltung der massgebenden Lärmgrenzwerte sind im Rahmen der Baubewilligung nachzuweisen. Für den an die Seestrasse HS-3 anstossenden Grundstücksteil von Kat.-Nr. 10541 besteht bezüglich des Lärmschutznachweises eine Gestaltungsplanpflicht.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Horgen vom 23. Februar und 28. September 1998 festgesetzte Quartierplan Pappelweg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Rücksendung von fünf Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi